

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## C. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTL EISTUNGEN

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTL EISTUNGEN gelten für die Erbringung von Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB. Diese Bedingungen gelten zusätzlich zu den in Kapitel A. oben genannten ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN. Für reine Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB gelten ausschließlich die in Abschnitt A. niedergelegten ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.
- 1.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTL EISTUNGEN und etwaigen sonstigen Dokumenten, die Bestandteil dieses SERVICEVERTRAGS sind, gilt Abschnitt A. 1.2 entsprechend.
- 1.3. Soweit in diesen ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTL EISTUNGEN nichts anderes bestimmt ist, gelten die in den ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Ziffer A.) enthaltenen Definitionen auch für diese ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTL EISTUNGEN.

### 2. Definitionen

Die in diesen ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTL EISTUNGEN in Großbuchstaben verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die entweder in den ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, in dieser Ziffer 2, an anderer Stelle in diesen ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTL EISTUNGEN oder im AUFTRAGSFORMULAR angegeben ist:

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	sind die in Kapitel A. des VERTRAGES niedergelegten Bedingungen.
ÄNDERUNGSANTRAG	ist ein schriftlicher Antrag eines VERTRAGSPARTNERS an den PROJEKTL EITER des anderen VERTRAGSPARTNERS, in dem, soweit bekannt, angemessen ausführlich angegeben wird: (i) die vorgeschlagene VERTRAGSÄNDERUNG; (ii) Ziel oder Zweck einer solchen VERTRAGSÄNDERUNG; (iii) die einzelnen Bestimmungen in diesem VERTRAG, die von der VERTRAGSÄNDERUNG betroffen sind; und (iv) die gewünschten Prioritäten und der Zeitplan für diese VERTRAGSÄNDERUNG.

### ÄNDERUNGSE RWIDERUNG

ist eine schriftliche Erwid erung eines VERTRAGSPARTNERS auf einen ÄNDERUNGSANTRAG des anderen VERTRAGSPARTNERS, in der alle Änderungen der LEISTUNGEN oder WERKE im Sinne von Ziffer 7.1 dieser ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTL EISTUNGEN und der Fälligkeitstermine beschrieben sind.

### EINGEBETTETES VWD-EIGENES GEISTIGES EIGENTUM

ist jedes VWD-EIGENE GEISTIGE EIGENTUM, das notwendig ist, damit der KUNDE das WERK für seine normalen Geschäftszwecke nutzen oder pflegen kann.

### FREIGABE

bedeutet objektive Freigabekriterien und -verfahren für ZWISCHENERGEBNIS(SE).

### GEISTIGES EIGENTUM DES KUNDEN

ist das GEISTIGE EIGENTUM, das dem KUNDEN oder einem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN des KUNDEN vor dem LEISTUNGSBEGINN gehörte oder vom KUNDEN nach dem LEISTUNGSBEGINN erworben wurde.

### GEWÄHRLEISTUNGSFRIST

bedeutet eine Frist von 12 Monaten nach Abnahme gemäß Ziffer 8 dieser ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTL EISTUNGEN.

### KUNDEN RICHTLINIEN

steht für alle den Geschäftsbetrieb des KUNDEN betreffenden Gesetze und Regelungen.

### LAUFZEIT DES VERTRAGES

bezeichnet den Zeitraum, währenddessen VWD die LEISTUNGEN gemäß dem VERTRAG erbringt.

### MANGEL

bedeutet, dass das WERK nicht im Wesentlichen mit den für das jeweilige WERK in der LEISTUNGSBESCHREIBUNG festgelegten Spezifikationen übereinstimmt und frei von Rechten Dritter ist, die die Nutzung des WERKS durch den KUNDEN für seine in der LEISTUNGSBESCHREIBUNG genannten eigenen Geschäftszwecke einschränken.

PROJEKTLEITER	bezeichnet Personen, die sich in erster Linie den PROJEKTLEISTUNGEN widmen, die (i) für jeden VERTRAGSPARTNER im Umgang mit dem anderen VERTRAGSPARTNER im Rahmen dieses VERTRAGS als Hauptansprechpartner dienen; (ii) die Gesamtverantwortung für die Verwaltung und Koordination der Lieferung und des Empfangs der PROJEKTLEISTUNGEN tragen; (iii) regelmäßig miteinander kommunizieren; und (iv) ansonsten über die im AUFTRAGSFORMULAR beschriebenen Befugnisse und Verantwortlichkeiten verfügen.	ZUSÄTZLICHE VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN	sind die in diesen ZUSATZBEDINGUNGEN zusätzlich zu den in den ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN oder an anderer Stelle im VERTRAG festgelegten Aufgaben und Beiträge des KUNDEN.
VERBESSERUNGEN AM VWD-EIGENEN GEISTIGEN EIGENTUM	bezeichnet alle Änderungen, Erweiterungen und Verbesserungen an oder abgeleitete Werke eines EINGEBETTETEN VWD-EIGENEN GEISTIGEN EIGENTUMS, die vom KUNDEN oder seinen Auftragnehmern gemäß der dem KUNDEN gemäß Ziffer 11.4.1 dieser ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTLEISTUNGEN gewährten Lizenz vorgenommen werden.	ZWISCHENERGEBNIS	bedeutet bestimmte Teile oder Komponenten, die einen integralen Bestandteil eines WERKS bilden.
VERBUNDENE(S) UNTERNEHMEN DES KUNDEN	bedeutet Unternehmen, die mit dem KUNDEN im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind.	<b>3. Erbringung von Werkleistungen</b>	
VERBUNDENE(S) UNTERNEHMEN VON VWD	meint (ein) mit VWD im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene(s) Unternehmen.	VWD erbringt Werkleistungen für den KUNDEN gemäß den in den LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN festgelegten Spezifikationen und Fristen.	
VERTRAGSÄNDERUNG	ist die schriftliche Festlegung der in einem VERTRAGSÄNDERUNGSVERFAHREN vereinbarten Änderungen der im VERTRAG vereinbarten LEISTUNGEN.	<b>4. Zusätzliche Verantwortlichkeiten und Beiträge des KUNDEN:</b>	
VERTRAGSÄNDERUNGS-VERFAHREN	Ist das in Ziffer 5.3 dieser ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTLEISTUNGEN beschriebene Verfahren, um die im Rahmen des VERTRAGES zu erbringenden LEISTUNGEN zu überarbeiten, zu ergänzen, zu modifizieren oder anderweitig zu ändern.	4.1 Im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen von VWD im Rahmen dieser ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTLEISTUNGEN wird der KUNDE ZUSÄTZLICHE VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN auf eigene Kosten und Aufwendungen durchführen. Der KUNDE erbringt diese ZUSÄTZLICHEN AUFGABEN DES KUNDEN und erkennt an, dass die Performance von VWD von der rechtzeitigen und wirksamen Erfüllung der ZUSÄTZLICHEN VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN und anderen rechtzeitigen Entscheidungen und Genehmigungen abhängt.	
VOM KUNDEN GESTELLTES MATERIAL	bedeutet bestimmte Hardware, Software, Tools, Daten, Datenbanken, einschließlich der dazugehörigen Dokumentation, die dem KUNDEN gehören oder von ihm lizenziert sind, (i) für die der KUNDE die Verantwortung behält, und (ii) zu denen VWD die Nutzung oder den Zugriff für Zwecke dieser ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTLEISTUNGEN benötigt.	4.2 In Anerkennung des Vorstehenden hat der KUNDE zusätzlich zu den an anderer Stelle in diesem VERTRAG dargelegten Beiträgen oder Verantwortlichkeiten folgende ZUSÄTZLICHEN VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der KUNDE ist dafür verantwortlich, (i) branchen- und unternehmensspezifische Anforderungen und Gepflogenheiten sowie andere Standards, die VWD – nach ihrer Zustimmung – einhalten muss, schriftlich festzulegen; (ii) die für die LEISTUNGEN oder die WERKE geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen des KUNDEN im Sinne von Ziffer 8.1 dieser ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTLEISTUNGEN und deren Verwendung durch den KUNDEN zu klären und festzulegen; (iii) VWD schriftlich anzuweisen, wie VWD die LEISTUNGEN zu erbringen oder Änderungen an den LEISTUNGEN vorzunehmen hat, um den KUNDENRICHTLINIEN zu entsprechen und etwaige Anforderungen des KUNDEN zu spezifizieren und zu verbessern; und</li> <li>▪ der KUNDE stellt VWD in einem angemessenen Format und rechtzeitig einen vollständigen und genauen Satz aller Daten und Informationen sowie die für die Erbringung der LEISTUNGEN erforderliche Projektinfrastruktur, wie Hardware, Software, Werkzeuge und Arbeitsbereiche zur Verfügung; und</li> <li>▪ der KUNDE wird alle finanziellen und behördlichen Genehmigungen und Lizenzen für das vom KUNDEN GESTELLTE MATERIAL einholen, das VWD (und die entsprechenden Unterauftragnehmer) benötigen, um auf dieses vom KUNDEN GESTELLTE MATERIAL zuzugreifen und/oder es zu verwenden, um die LEISTUNGEN erbringen zu können; und</li> <li>▪ der KUNDE hat unverzüglich alle für die Projektleistungen des Kunden erforderlichen Entscheidungen zu treffen und diese VWD mitzuteilen; und</li> <li>▪ der KUNDE wird auf Verlangen von VWD gemäß Ziffer 9.3 dieser ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTLEISTUNGEN unverzüglich Fehlerbehebungen in den dem KUNDEN zur Verfügung gestellten Softwarekomponenten installieren; und</li> <li>▪ darüber hinaus hat der KUNDE die im AUFTRAGSFORMULAR „PROJEKTLEISTUNGEN“ genannten Beiträge zu leisten.</li> </ul>	
VWD-EIGENES GEISTIGES EIGENTUM	ist das GEISTIGE EIGENTUM, das (i) VWD oder einem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN von VWD vor dem LEISTUNGSBEGINN gehörte oder von VWD nach dem LEISTUNGSBEGINN erworben wurde, oder (ii) von VWD oder verbundenen Unternehmen von VWD auf andere Weise als gemäß diesem VERTRAG oder einem anderen Übereinkommen mit dem KUNDEN entwickelt wurde.		
WERK(E)	bedeutet Arbeitsergebnis(se) ("Werk") im Sinne des § 631 BGB, die VWD gemäß dem VERTRAG speziell für den KUNDEN entwickelt ("WERKE", jeweils ein "WERK")		
WERKTAG	bedeutet jeden Kalendertag von Montag bis Freitag mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen in Deutschland.		

## 5. Steuerung

5.1 Während der LAUFZEIT dieses VERTRAGS wird jeder VERTRAGSPARTNER einen PROJEKTLEITER benennen.

5.2 Weitere Einzelheiten zur Regelung können in einer ANLAGE geregelt werden.

### 5.3 Änderungsverfahren

Die VERTRAGSPARTNER werden das folgende VERTRAGSÄNDERUNGSVERFAHREN einhalten, um die im Rahmen des VERTRAGES zu erbringenden PROJEKTLEISTUNGEN zu überarbeiten, zu ergänzen, zu modifizieren oder anderweitig zu ändern:

#### 5.3.1 ÄNDERUNGSANTRAG

Um eine VERTRAGSÄNDERUNG anzufordern, liefert VWD bzw. der KUNDE einen ÄNDERUNGSANTRAG an den PROJEKTLEITER des anderen VERTRAGSPARTNERS, in dem, soweit bekannt, in angemessener Ausführlichkeit angegeben wird: (i) die vorgeschlagene VERTRAGSÄNDERUNG; (ii) das Ziel oder der Zweck einer solchen VERTRAGSÄNDERUNG; (iii) die einzelnen Bestimmungen in diesem VERTRAG, die von der VERTRAGSÄNDERUNG betroffen sind; und (iv) die verlangten Prioritäten und der Zeitplan für die betreffende VERTRAGSÄNDERUNG.

#### 5.3.2 Verfahren des ÄNDERUNGSANTRAGS

Nach Einreichung eines ÄNDERUNGSANTRAGS durch den KUNDEN teilt VWD dem KUNDEN die voraussichtlichen Kosten und den Zeitaufwand für die Prüfung des ÄNDERUNGSANTRAGS mit. Der KUNDE hat VWD für die Prüfung von ÄNDERUNGSANTRÄGEN nach Aufwand auf Grundlage der vereinbarten Tarife zu entschädigen, unabhängig davon, ob der KUNDE letztendlich mit VWD einen Vertrag über die Umsetzung des ÄNDERUNGSANTRAGS abschließt oder nicht. Andernfalls ist VWD nicht verpflichtet, den ÄNDERUNGSANTRAG zu überprüfen.

Wenn der KUNDE einverstanden ist, die ÄNDERUNGSANFORDERUNG weiterzuverfolgen, wird VWD so schnell wie möglich und soweit erforderlich eine ÄNDERUNGSERWIDERUNG vorbereiten und dem PROJEKTLEITER des KUNDEN liefern, in der alle Änderungen der WERKLEISTUNGEN oder der WERKE im Sinne von Ziffer 8.1 dieser ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTLEISTUNGEN und der Fälligkeitstermine beschrieben sind.

Darüber hinaus wird eine solche ÄNDERUNGSERWIDERUNG je nach Bedarf oder Gegebenheit Folgendes beinhalten: (i) eine Schätzung der erforderlichen Nettoerhöhung oder Verminderung der jeweiligen Preise; (ii) eine Beschreibung, wie die vorgeschlagene VERTRAGSÄNDERUNG umgesetzt würde; (iii) eine Beschreibung der Auswirkungen, die eine solche VERTRAGSÄNDERUNG gegebenenfalls auf diesen VERTRAG hätte, und (iv) eine Schätzung der für die Umsetzung einer solchen VERTRAGSÄNDERUNG erforderlichen Ressourcen, einschließlich einer Beschreibung der Lieferrisiken und der damit verbundenen Risikominderungspläne.

#### 5.3.3 Dokumentation

Eine VERTRAGSÄNDERUNG wird erst dann gültig und ist erst dann durchzuführen, wenn eine Vereinbarung in Textform getroffen ist, in der die Bedingungen für die Umsetzung des ÄNDERUNGSANTRAGS festgelegt sind. VWD erbringt die LEISTUNGEN auf der Grundlage der bestehenden Verträge so lange, bis die VERTRAGSPARTNER eine gültige VERTRAGSÄNDERUNG vereinbart haben.

## 6. Personalangelegenheiten

Soweit in diesem VERTRAG nichts anderes bestimmt ist, behält sich VWD das Recht vor, zu bestimmen, welches Personal mit der Erbringung der LEISTUNGEN beauftragt wird, und dieses Personal während der LAUFZEIT zu ersetzen oder neu zuzuweisen. Für das von VWD eingesetzte Personal ist ausschließlich VWD weisungsbefugt. Die VERTRAGSPARTNER

stellen sicher, dass die Weisungsbefugnis in Bezug auf die Arbeit ausschließlich von VWD ausgeübt wird und dass das VWD-Personal nicht in die Organisation des KUNDEN integriert wird.

## 7. Preis und Bezahlung

7.1 Der KUNDE zahlt die im AUFTRAGSFÖRMULAR „PROJEKTLEISTUNGEN“ vereinbarten Gebühren gemäß den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen.

7.2 Die Rechnungsstellung von VWD an den KUNDEN erfolgt gemäß den Angaben im AUFTRAGSFÖRMULAR „PROJEKTLEISTUNGEN“.

7.3 Die Ziffern 7.2 - 7.4 der ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gelten entsprechend.

## 8. Abnahmeverfahren

8.1 Zur Klarstellung: Die Bestimmungen dieser Ziffer 8 (Abnahmeverfahren) und Ziffer 9 (Mängel) dieser ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTLEISTUNGEN gelten nur für (das) (die) WERK(E).

8.2 WERKE werden von VWD nach Fertigstellung an den KUNDEN geliefert. Sofern nicht anders vereinbart, nimmt der KUNDE alle WERKE innerhalb von zwanzig Werktagen ab Lieferung ab, sofern das WERK keinen Mangel im Sinne von Ziffer 9.1 dieser ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTLEISTUNGEN aufweist. Für den Fall, dass ein MANGEL die Abnahme verhindert, hat der KUNDE VWD eine detaillierte Liste der MÄNGEL innerhalb der vorgenannten Frist zukommen zu lassen. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Ein WERK gilt als abgenommen, wenn der KUNDE VWD nicht innerhalb des in dieser Ziffer genannten zeitlichen Rahmens eine Liste der Mängel vorlegt.

8.3 Die VERTRAGSPARTNER können gemeinsam FREIGABE-Kriterien und -verfahren für ZWISCHENERGEBNISSE entwickeln, die im Einzelnen darzulegen und in der LEISTUNGSBESCHREIBUNG aufzuführen sind. Die FREIGABE dient lediglich dazu, Probleme im Zusammenhang mit den WERKEN zu identifizieren und zu behandeln und zur rechtzeitigen Fertigstellung der einzelnen WERKE beizutragen. Äußert der KUNDE Bedenken in Bezug auf die Qualität und den Grad der Fertigstellung der WERKE, werden die VERTRAGSPARTNER zusammenarbeiten, um so bald wie möglich eine beiderseits akzeptierte Lösung dieser Fragen herbeizuführen. Die Einhaltung dieser Verfahren in Bezug auf ein ZWISCHENERGEBNIS stellt keine Abnahme des WERKS dar, sondern eine Abnahme des ZWISCHENERGEBNISSES, auf das sich die FREIGABE bezieht („Teilabnahme“).

8.4 Entscheidet der KUNDE, dass ein WERK in einen Produktions- oder Echtbetrieb gehen sollte, bevor die Abnahme abgeschlossen ist, so gilt das WERK als vom KUNDEN abgenommen und der KUNDE trägt alle damit verbundenen Risiken, zu denen Betriebsunterbrechungen, Leistungseinschränkungen und zusätzliche Gebühren gehören können. In diesem Fall ist die Gewährleistung und Haftung von VWD für dieses WERK ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von VWD. VWD behält sich das Recht vor, ist aber nicht dazu verpflichtet, die Umsetzung von WERKEN, deren Abnahme nicht abgeschlossen ist, zu verweigern, wenn VWD nach ihrem fachlichen Urteil zu dem Schluss kommt, dass die Umsetzung des WERKS zu diesem Zeitpunkt dem geschäftlichen Ruf des KUNDEN oder von VWD Schaden würde.

## 9. Mängel

9.1 VWD gewährleistet, dass die WERKE während der Gewährleistungsfrist frei von MÄNGELN sind.

9.2 Der KUNDE zeigt VWD jeden MANGEL während der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST schriftlich an und stellt VWD ausreichende Informationen zu den Umständen zur Verfügung, unter denen ein solcher MANGEL festgestellt wurde.

- 9.3 VWD kann jeden MANGEL mit Methoden und Mitteln eigener Wahl beheben. Hierzu gehören auch Workarounds, die VWD dem KUNDEN anbietet. VWD kann den KUNDEN auch auffordern, unverzüglich Bug Fixes in allen dem KUNDEN zur Verfügung gestellten Softwarekomponenten zu installieren. Der KUNDE gewährt VWD zeitnah Zugang zu allen im Besitz des KUNDEN vorhandenen technischen Unterstützungen, Einrichtungen, Hard- und Software oder Informationen, die VWD zur Analyse und Behebung des Mangels benötigt. VWD wird diese MÄNGEL so schnell wie möglich beheben und dem KUNDEN ein überarbeitetes oder aktualisiertes WERK zur Verfügung stellen, das alle gemäß diesem Abschnitt vorgenommenen Korrekturen enthält.
- 9.4 Schlägt der letztmalige Versuch von VWD, einen MANGEL zu beheben, fehl, kann der KUNDE eine Minderung des Preises des mangelhaften WERKS verlangen oder, wenn der MANGEL als schwerwiegender Mangel einzustufen ist, Schadensersatz gemäß Ziffer 10 dieser ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTLEISTUNGEN verlangen. Ein Rücktrittsrecht oder ein Recht zur Selbstvornahme des KUNDEN wird hiermit ausgeschlossen. Ob der letztmalige Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen ist, richtet sich nach der Komplexität des Problems und den damit verbundenen Umständen.
- 9.5 Ungeachtet des Vorstehenden haftet VWD nicht für Mängel, die sich ergeben aus (i) einem MANGEL oder einer Lücke in einer vom KUNDEN genehmigten Design- oder Leistungsspezifikation oder eines Konzepts, (ii) einem vom KUNDEN oder einem anderen Auftragnehmer des KUNDEN gelieferten fehlerhaften Arbeitsprodukt, (iii) einer Handlung oder Unterlassung des KUNDEN, (iv) daraus, dass eine Person (mit Ausnahme von VWD oder einer Person auf ausdrückliche Weisung von VWD) Änderungen oder Modifikationen an einem WERK vornimmt, nachdem es dem KUNDEN zur Verfügung gestellt wurde, (v) der Fehlfunktion einer vom KUNDEN gelieferten Software oder Ausrüstung, oder (vi) dem Betrieb des WERKS durch den Kunden, wenn dieser nicht in Übereinstimmung mit der anwendbaren Dokumentation oder dem Design oder auf Hardware erfolgt, die nicht von VWD empfohlen, geliefert oder genehmigt wurde, es sei denn, der KUNDE kann nachweisen, dass der MANGEL nicht durch einen solchen Anlass verursacht wurde.
- 9.6 Der KUNDE hat VWD für alle Mehrleistungen, die von VWD im Zusammenhang mit angeblichen MÄNGELN erbracht wurden, die nicht unter diese Ziffer 9 fallen, auf der Grundlage der im AUFTRAGSFORMULAR „PROJEKTLEISTUNGEN“ angegebenen Zeit- und Materialkosten zu entschädigen. Dies gilt insbesondere, wenn VWD einen Mangel an einem WERK behebt, das vom KUNDEN oder anderen Auftragnehmern des KUNDEN ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VWD modifiziert wurde.
- 9.7 Die in dieser Ziffer 9 genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn VWD einen MANGEL arglistig verschwiegen hat oder der MANGEL durch eine von VWD nach § 639 BGB übernommene Garantie gedeckt ist. Gleiches gilt für den Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von VWD oder für den Fall, dass eine Haftungsbeschränkung nicht zulässig ist, da höhere Haftungsstandards gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind.
- 9.8 Diese Ziffer 9 beinhaltet sämtliche Rechte und Rechtsbehelfe des KUNDEN aus oder im Zusammenhang mit einem MANGEL. Darüber hinausgehende, nach anwendbarem Recht gewährte Rechte und Rechtsbehelfe sind – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens VWD – ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10. Haftungsbeschränkung**
- 10.1 Für die Haftungsbeschränkungen bei PROJEKTLEISTUNGEN gelten die Ziffern 16.1 und 16.2 der ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.
- 10.2 In allen anderen Fällen ist die Gesamthaftung der VWD, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder vorvertraglicher Pflichtverletzung, auf einen Betrag von EUR 200.000,00 begrenzt.
- 10.3 Die Ziffern 10.1 und 10.2 dieser ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTLEISTUNGEN gelten auch für die Erfüllungsgehilfen von VWD.
- 11. Gewerbliche Schutzrechte**
- 11.1 Der KUNDE ist der alleinige und ausschließliche Eigentümer des KUNDEN-EIGENEN GEISTIGEN EIGENTUMS. Sämtliche abgeleitete Werke, Modifikationen, Erweiterungen oder Verbesserungen des KUNDEN-EIGENEN GEISTIGEN EIGENTUMS, die von VWD im Zusammenhang mit diesem VERTRAG als WERK entwickelt werden, gehören ausschließlich dem KUNDEN und stellen KUNDEN-EIGENES GEISTIGES EIGENTUM dar.
- 11.2 VWD ist der alleinige und ausschließliche Eigentümer des VWD-EIGENEN GEISTIGEN EIGENTUMS. Sämtliche abgeleitete Werke, Modifikationen, Erweiterungen oder Verbesserungen des VWD-EIGENEN GEISTIGEN EIGENTUMS oder der dazugehörigen Dokumentation, die Bestandteil eines WERKES sind, gehören ausschließlich VWD, sofern nicht gemäß Ziffer 11.4 dieser ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTLEISTUNGEN etwas anderes vereinbart ist.
- 11.3 Nach vollständiger und vorbehaltloser Zahlung gewährt VWD dem KUNDEN ein unbefristetes, nicht übertragbares, nicht ausschließliches, abgezahltes Recht und die Lizenz, das WERK zu verwenden, zu pflegen, zu kopieren, zu modifizieren, zu ergänzen und abgeleitete Werke des WERKS zu erstellen, vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen aufgrund Materialien Dritter und VWD-EIGENEN GEISTIGEN EIGENTUMS an dem WERK. Die Einräumung von Rechten an dem WERK geschieht ausschließlich zu dessen Verwendung im internen Geschäft des KUNDEN. Alle sonstigen Rechte, einschließlich aller anderen Rechte geistigen und gewerblichen Eigentums am WERK, verbleiben bei VWD oder werden hiermit an VWD abgetreten.
- 11.4 Soweit VWD EIGENES GEISTIGES EIGENTUM oder abgeleitete Werke, Modifikationen, Erweiterungen oder Verbesserungen derselben in ein WERK einbezieht oder einbettet, gelten die folgenden Bestimmungen:
- 11.4.1 Wenn VWD EINGEBETTETES VWD-EIGENES GEISTIGES EIGENTUM in ein WERK einbindet oder einbettet, gewährt VWD dem KUNDEN ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unbefristetes Recht zur Nutzung, Pflege und Modifizierung, Weiterentwicklung und Erstellung abgeleiteter Werke dieses EINGEBETTETEN VWD-EIGENEN GEISTIGEN EIGENTUMS, (i) soweit dies für die Nutzung oder Pflege des WERKS für die internen Geschäftszwecke des KUNDEN erforderlich ist, und (ii) ausschließlich auf die Weise, wie es in diesem WERK verwendet ist und nicht als eigenständiges Produkt oder getrennt von dem WERK, in das es eingebettet ist. Es wird nicht vereinbart, dass VWD dem KUNDEN irgendwelche anderen Rechte in Bezug auf das EINGEBETTETE VWD-EIGENE GEISTIGE EIGENTUM übertragen oder abtreten wird oder übertragen oder abgetreten hat.
- 11.4.2 Ungeachtet einer solchen Lizenz ist VWD der alleinige und ausschließliche Eigentümer von VERBESSERUNGEN AM VWD-EIGENEN GEISTIGEN EIGENTUMS. Alle diese VERBESSERUNGEN AM VWD-EIGENEN GEISTIGEN EIGENTUM stehen im Eigentum von VWD vorbehaltlich der oben genannten Lizenz für den KUNDEN. Der KUNDE überträgt VWD hiermit ohne weitere Gegenleistung das Urheberrecht, die Eigentumsrechte und die Rechte, diese VERBESSERUNGEN AM VWD-EIGENEN GEISTIGEN EIGENTUMS mit allen bekannten oder unbekanntem Mitteln und Werkzeugen zu nutzen oder Änderungen an diesen VERBESSERUNGEN AM VWD-EIGENEN GEISTIGEN EIGENTUMS vorzunehmen. Alle derartigen VERBESSERUNGEN AM VWD-EIGENEN GEISTIGEN EIGENTUMS gelten als Teil des dem KUNDEN gemäß dieser Ziffer erteilten Nutzungsrechts.
- 11.5 Im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem VERTRAG kann VWD EIGENTWICKELTES MATERIAL verwenden, das nicht gleichzeitig als VWD-EIGENES GEISTIGES EIGENTUM einzustufen ist. EIGENTWICKELTES MATERIAL gilt als VERTRAULICHE INFORMATIONEN von VWD. Der KUNDE hat und erhält weder Rechte an diesem EIGENTWICKELTEN MATERIAL noch an Änderungen oder

Erweiterungen davon, ausgenommen davon ist (i) deren Verwendung auf von VWD von Zeit zu Zeit schriftlich genehmigte Weise ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieses VERTRAGS oder zur Entgegennahme der WERKLEISTUNGEN; (ii) soweit das EIGENTWICKELTE MATERIAL EINGEBETTETES VWD-EIGENES GEISTIGES EIGENTUM gemäß Ziffer 11.4 dieser ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTLEISTUNGEN darstellen, oder (iii) gemäß der VWD-Standardlizenz für solches EIGENTWICKELTE MATERIAL oder, im Falle von EIGENTWICKELTEM MATERIAL Dritter, gemäß den für den jeweiligen Dritten akzeptablen Bedingungen. Wenn dem KUNDEN EIGENTWICKELTES MATERIAL gemäß (i) oder (ii) dieses Unterabschnitts 11.5 zur Verfügung gestellt werden, werden sie „im Ist-Zustand“ und soweit nach geltendem Recht zulässig ohne ausdrückliche oder stillschweigende Garantien jeglicher Art bereitgestellt. EIGENTWICKELTES MATERIAL, das gemäß (iii) zur Verfügung gestellt wird, unterliegt den Bedingungen der anwendbaren Lizenz.

## 12. Kündigung

12.1 Sofern der VERTRAG nicht gemäß diesen ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTLEISTUNGEN vorzeitig gekündigt wird, bleibt er für die Dauer der Erbringung der PROJEKTLEISTUNGEN fortbestehen.

- 12.2 Der VERTRAG kann aus wichtigem Grund mittels schriftlicher Kündigung eines VERTRAGSPARTNERS beendet werden. Liegt der Kündigungsgrund in einem Verstoß gegen diesen VERTRAG, so hat der kündigende VERTRAGSPARTNER vor der Kündigung den anderen VERTRAGSPARTNER über seine Absicht, diesen VERTRAG zu kündigen, schriftlich zu informieren und die Grundlage für die Kündigung genau zu benennen, und dem anderen VERTRAGSPARTNER eine angemessene Nachfrist zur Behebung des Verstoßes einzuräumen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung besteht, wenn Umstände vorliegen, die eine fortgesetzte Zusammenarbeit der Parteien für den kündigenden VERTRAGSPARTNER unzumutbar machen, hierzu zählt auch das Versäumnis des anderen VERTRAGSPARTNERS, erhebliche Beträge bei Fälligkeit zu zahlen, oder wiederholte oder hartnäckige mangelnde Zusammenarbeit.
- 12.3 Für VWD liegt ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne von Ziffer 12.2 dieser ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTLEISTUNGEN insbesondere vor, wenn der KUNDE gegen Ziffer 4.1 dieser ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTLEISTUNGEN verstößt.
- 12.4 Ein weitergehendes, nach geltendem Recht vorgesehenes Kündigungsrecht für diesen VERTRAG wird ausdrücklich ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für das nach § 649 BGB vorgesehene Kündigungsrecht. Ein etwaiges weiteres Kündigungsrecht gemäß §§ 314 bzw. 648a BGB bleibt von dieser Ziffer 12.4 unberührt.

Version vom: 01.09.2018